

promiß von sieben anderen Herren, die ein Jahr lang darüber ge-  
fessen haben, und auch dieses wird wieder seine Vorzüge und Nach-  
teile haben. Meine Herren, daraufhin die Sache zu vertagen,  
möchte ich wirklich nicht raten. Ich würde ja den geäußerten  
Bedenken beistimmen, wenn etwas Definitives für lange Zeit  
geschaffen werden müßte. Wir machen aber eine Grundordnung, die  
vielleicht in jedem Jahre Zusätze und Änderungen erfahren muß.

Herr Pary: Der Vorstand hat sich mit der Frage eines  
Usancen Codex für den ganzen Buchhandel Jahre lang vorher be-  
schäftigt und, nachdem man verschiedene Juristen darüber gehört,  
kam man zur Überzeugung, daß man nur für die Mitglieder  
des Börsenvereins eine derartige Sammlung zusammenstellen  
dürfe. Wir sind deshalb davon zurückgekommen, etwas absolut  
und allgemein Geltendes zu schaffen; die Bestimmungen sollen  
maßgebend sein für den Verkehr der Mitglieder des Börsenvereins,  
mangels besonderer Vereinbarung von Firma zu Firma, und  
entgegen der Auffassung des Herrn Koebner legen wir Wert  
darauf, nicht das Wort »untereinander« hinzuzufügen. Wir haben  
dadurch erreicht, daß, wenn auch nur einer der verkehrenden Teile  
Mitglied des Börsenvereins ist, diejenigen Bestimmungen Platz grei-  
fen, welche nicht durch besondere Übereinkunft aufgehoben sind. Aus  
diesem Grunde lautet § 1: »Die Bestimmungen dieser Grund-  
ordnung sind für den geschäftlichen Verkehr der Mitglieder des  
Börsenvereins der Deutschen Buchhändler maßgebend«.

Wir haben allerdings geglaubt, daß allmählich die Grund-  
ordnung auch für weitere Kreise maßgebend werden und bei  
Streitigkeiten eines Börsenvereinsmitgliedes mit irgend einem  
Buchhändler seitens des Richters zu seiner Instruktion benutzt  
und seiner Entscheidung zu Grunde gelegt werden wird. Aber  
einen Anspruch darauf, wie ihn Herr Grunow erheben will,  
macht diese Grundordnung nicht. Davon, daß diese Grundordnung  
ein allgemein bindendes Gesetz werden soll, ist nicht die Rede.  
Es wird sich keine Verlagshandlung mit gebundenen Händen  
unter irgend eine Grundordnung begeben. Insofern kann niemand  
seine geschäftliche Freiheit beschränken lassen. Ferner sagt der  
Vorstand des Leipziger Kommissionärvereins in der wenig höf-  
lichen Einleitung zu seinem Gegenentwurf, es würde diese Grund-  
ordnung auch einmal der Reichsgesetzgebung zu Grunde gelegt  
werden. Meine Herren, daran ist nun und nimmer zu denken.

(Herr Grunow: Abwarten.)

Redner wendet sich sodann gegen Herrn Grunow und pro-  
testiert gegen die von demselben vorgebrachte Äußerung, die Kom-  
mission schein die Grundordnung aus dem Handgelenk gemacht  
zu haben.

Herr Grunow will den Ausdruck »aus dem Handgelenk« nicht  
beleidigend gebraucht haben. Er habe gesagt, wenn die Sache  
frei ohne Unterlage gemacht worden wäre, so sei das anzuer-  
kennen. Ferner bemerkt er, daß die Grundordnungsangelegenheit  
nicht seine persönliche Sache gewesen, sondern von seinem Verein  
angeregt worden sei.

Herr Prager erklärt, daß er nicht gegen die ganze Grund-  
ordnung sei, sondern sie nur etwas besser haben wolle, als sie  
vorgelegt worden ist. Wenn Herr Kröner sagt, daß wir nur die  
unbestrittenen Punkte nehmen sollen und die bestrittenen heraus-  
heben, um nur etwas zu schaffen, so ist das seiner Ansicht nach  
für ein Gesetzeswerk bedenklich.

Herr Kröner: Kein Gesetzeswerk!

Herr Prager: Das ist wohl ein Gesetzeswerk; unter dieser  
Grundordnung sollen wir leben und sterben. (Oho! Heiterkeit.)

Herr Kröner: Können Sie das ein Gesetz nennen, von  
dem jeder sagen kann: »Für mich ist es nicht gültig«?

Herr Prager: Ja wohl, in Ermangelung besonderer Ver-  
einbarung ist es Gesetz. — Wenn wir dem Vorschlag des  
Herrn Kröner nachgeben, das Unbestrittene herausnehmen, dann  
sollen wir aber auch den stolzen Titel Grundordnung, Ver-  
kehrsordnung weglassen und sagen: Einige Bemerkungen zum  
buchhändlerischen Geschäftsverkehr. Das werden wir doch nicht

machen wollen. Wenn in dieser Grundordnung Dinge stehen,  
die dem Einzelnen sehr böse aufstoßen können, so nenne ich  
das wohl ein Unglück, und wenn auch für 1890 eine Re-  
vision vorgesehen ist, so kann in den zwei Jahren dem Ein-  
zelnen recht viel aus dieser Grundordnung passieren. Ich  
würde lieber sehen, wenn diese Sache vertagt würde. Es  
fehlt so viel, was hinein müßte; die nächstfolgende Kom-  
mission steht auf den Schultern der vorigen und hat alle  
Arbeiten vor sich. Sie kann also etwas Besseres schaffen, ohne  
daß man deshalb der alten Kommission zu nahe zu treten braucht.

Herr Voigtländer (Kreuznach) giebt zu, daß noch einige  
wesentliche Lücken vorhanden seien und daß noch Jeder eine Menge  
von Amendements würde einbringen können. Aber wenn wir  
heute die Sache ablehnen, dann kann im nächsten Jahr jeder  
Orts- und Kreisverein mit einem Entwurf kommen, und dann  
ist die Sache noch weniger spruchreif als heute. Wenn wir aber  
die Sache heute annehmen, so schadet das nichts. Die Grund-  
ordnung bietet einer gütlichen Verständigung unter den Kollegen  
die Hand oder es findet eine gerichtliche Auseinandersetzung  
statt. Dann bindet sich der Richter nicht an die Grundord-  
nung, sondern ernennt Sachverständige, welche sich nicht an den  
Buchstaben der Grundordnung zu kehren haben, sondern nach  
freier Überzeugung urteilen. Also für den Fall eines Rechts-  
streits kann die Annahme der Grundordnung keine Gefahr in  
sich schließen. Deshalb sollten wir sie annehmen. Der Vereins-  
ausschuß wird an der Hand der gegebenen Thatsache auf dem  
festen Boden schon weiter finden, was recht ist, zumal die An-  
gelegenheit in fortwährendem Fluß ist. Ich bitte Sie, nehmen  
Sie die Grundordnung an, wie sie vom Vorstande vorge-  
schlagen ist.

Herr Egon Werlich (Stuttgart): Die Frage dreht sich  
darum, welcher Entwurf der bessere ist, der Entwurf der Grund-  
ordnungs-Kommission oder der des Leipziger Kommissionärvereins.  
Auch wir haben uns gefragt, welchen wir zu Grunde legen  
sollten, und haben nach fleißigem Studium beider Entwürfe die  
Sache in der Sitzung besprochen. Welcher Entwurf der bessere  
sei, ist eine Streitfrage, die ich heute nicht erörtern will. Ich  
möchte nur betreffs der Wichtigkeit der Grundordnung überhaupt  
für richterliche Entscheidungen bemerken, daß wir hier nicht Ent-  
scheidungsgründe für den Richter schaffen, sondern alles, was  
als Usance bereits bestand, probeweise zusammenfassen wollten. Das  
war nach meiner Auffassung unsere Aufgabe. Es schien aller-  
dings auch uns, daß der Entwurf des Leipziger Kommissionär-  
vereins vollkommener sei; allein die Anhängsel und Details  
schienen uns für ein grundlegendes Werk zu groß zu sein.  
Eines der wenigen Nova, die in unserm Entwurf vorkommen,  
ist die Behandlung des Begriffs des Konditionsguts.

Herr Schürmann, dessen Arbeit derjenigen des Kommissionär-  
vereins zu Grunde liegt, stand ja einer ganz andern Sachlage  
gegenüber, als wir. Wir mußten selbstverständlich auf dem Wege  
des Kompromisses arbeiten; das war der Zweck der Kommission.  
Wir haben uns an das gehalten, was uns vorlag, und waren in  
der Lage, da, wo noch kein als Usance festgestellter Begriff für den  
Buchhandel vorhanden war, auf Grund unserer Anschauung und  
Erfahrung einen solchen Begriff festzustellen, wie es z. B. bei dem  
Konditionsgut geschehen ist. Für unsere Zwecke glaubten wir,  
dem vorliegenden Entwurf des Vorstandes den Vorzug geben zu  
sollen und haben uns mehr an diesen gehalten. Ergänzungen dazu  
werden, und das ist gerade der Vorzug dieses Entwurfs, jederzeit  
leicht zu machen sein; aber ich fürchte, wenn wir jetzt mit Ver-  
besserungen anfangen, kommen wir zu keinem Ende. Andererseits  
hat es keinen Zweck und führt zu nichts, wenn wir die Sache wieder  
vertagen; denn wir werden, wenn wir anfangen wollen, allemal  
wieder auf demselben Punkte stehen, wie heute. Nehmen Sie  
also, ich bitte Sie, zunächst diesen Entwurf zur Probe als für  
zwei Jahre geltende Grundordnung hin.

Herr Albert Brodhaus (Leipzig): Ich möchte vorschlagen,